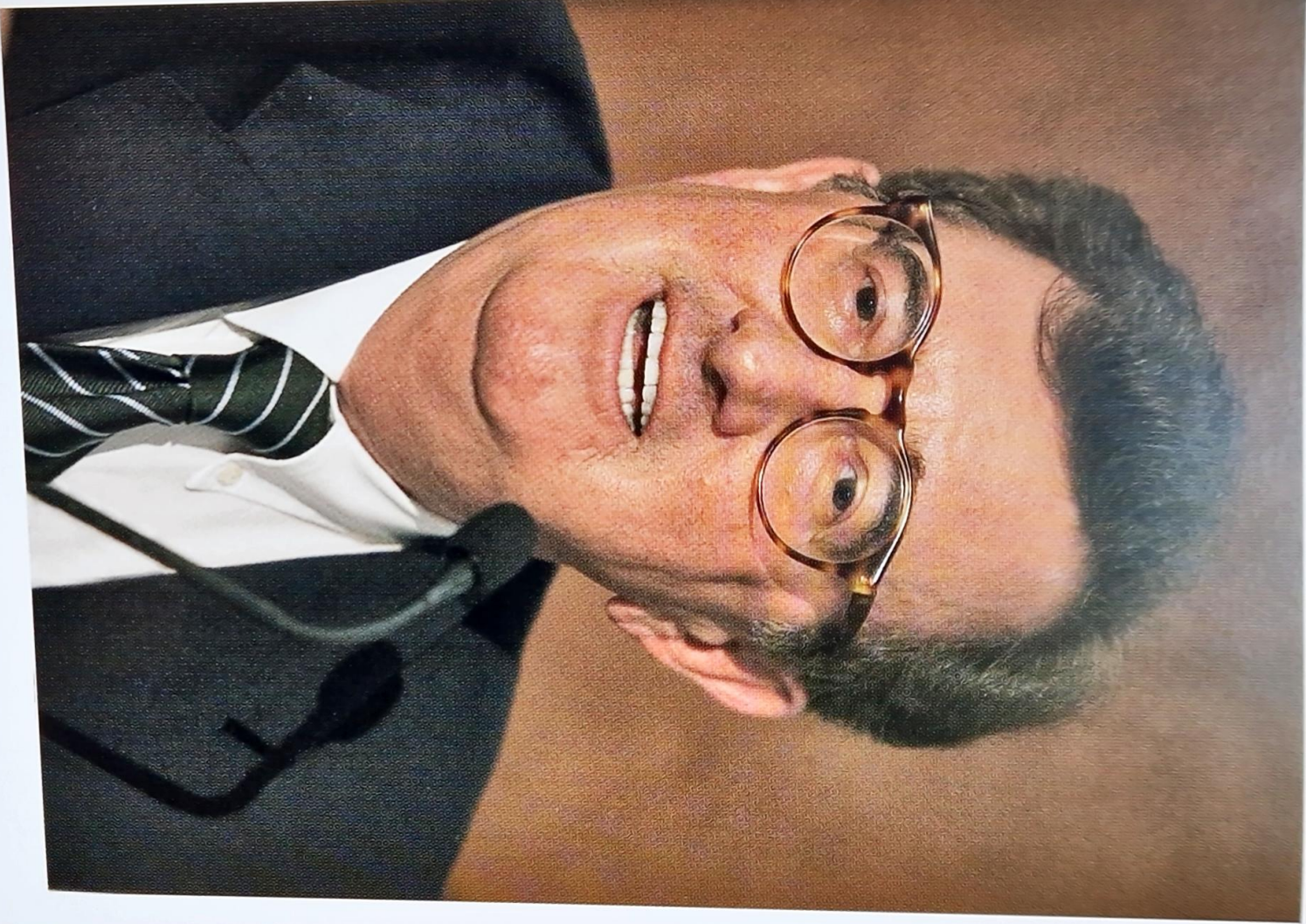


Festschrift

RUDOLF WELSER

FESTSCHRIFT RUDOLF WELSER



Russell Huskin

Festschrift

RUDOLF WELSER

zum 65. Geburtstag

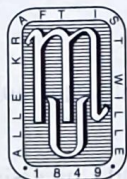
Herausgeber

Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak

ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl



Wien 2004

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Herausgeber

Univ.-Prof. Dr. *Constanze Fischer-Czermak*

ao. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*

ao. Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Zankl*

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bildnachweis: Mike Ranz Photograph

ISBN 3-214-14932-6

© 2004 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

eMail: verlag@MANZ.at

World Wide Web: www.MANZ.at

Datenkonvertierung, Satzherstellung und Druck:

MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien

Rudolf Welser zum Geburtstag

Aller Anfang ist schwer. Dies gilt sowohl für wissenschaftliche Karrieren als auch für die Organisation einer Festschrift. Letzteres hat sich freilich in Bezug auf das vorliegende „Projekt“ dann aber doch als relativ leicht erwiesen: Abgesehen davon, dass zunächst niemand glauben konnte, dass es bei *Rudolf Welser* schon „so weit“ sei, erklärten sich in der Folge zahlreiche Weggefährten des Jubilars spontan und freudig bereit, an der Festschrift mitzuwirken. Ähnlich kann die akademische „Frühphase“ *Rudolf Welsers* beschrieben werden: Promoviert im Jahre 1963, vergingen fünf Jahre gründlicher Forschung bis zur ersten Publikation; dann war *Rudolf Welser* aber nicht mehr zu bremsen: Bereits zwei Jahre später habilitiert, verfasste der Jubilar bis zum heutigen Tag an die 180 Werke, darunter Klassiker der modernen Zivilistik, wie „Vertretung ohne Vollmacht“, „Schadenersatz statt Gewährleistung“ und natürlich „den *Koziol/Welser*“. Aber der Reihe nach:

Rudolf Welser wurde am 1. September 1939 in Ybbsitz, im Herzen des Mostviertels in Niederösterreich geboren. Dem Studium an der Universität Wien folgten die Promotion zum doctor iuris im Jahr 1963 sowie die Habilitation für Zivilrecht im Jahr 1970 mit der Monographie „Vertretung ohne Vollmacht“, mit der *Rudolf Welser* für das österreichische Recht die Lehre von der culpa in contrahendo begründet hat. Die Kunde davon verbreitete sich rasch, sodass die Universitäten Innsbruck, Linz und Wien nach *Rudolf Welser* riefen. Welche Rolle der Name der Wiener Universität bei der Auswahl gespielt hat, ist unbekannt; fest steht aber, dass sich *Rudolf Welser* für die Alma Mater Rudolphina entschieden hat. Er wurde 1971 zum Ordinarius für Bürgerliches Recht berufen und steht bis heute dem Institut für Zivilrecht der Universität Wien vor. Es folgte zusätzlich eine Gastprofessur für Versicherungsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien in den Jahren 1975 bis 1980. Von 1981 bis 1983 war *Rudolf Welser* Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Zu dieser Zeit knüpfte er auch zahlreiche internationale Kontakte. Vor allem die Begründung der Österreichisch-Türkischen Juristenwoche im Jahr 1984 erwies sich als Basis langjähriger und fruchtbarer Zusammenarbeit zwischen der Wiener Fakultät und türkischen Universitäten. Oft wurde *Rudolf Welser* auch zu Vorträgen ins Ausland eingeladen.

Die in Festschriften übliche Beschreibung der Hauptarbeitsgebiete des Jubilars fällt bei *Rudolf Welser* schwer, hat er doch in den vergangenen 40 Jahren das gesamte Zivilrecht geprägt wie kaum ein anderer. Es gibt so gut wie kein Gebiet des bürgerlichen Rechts, mit dem er sich literarisch nicht auseinander gesetzt hat. Wenn man dennoch versucht, Schwerpunkte zu finden, so sind noch am ehesten zu nennen: Vertragsrecht, Schadenersatz-

recht, Gewährleistungsrecht, Produkthaftungsrecht, Erbrecht und Stellvertretungsrecht. Diesen Rechtsgebieten hat *Rudolf Welsch* in besonderem Maße seinen Stempel aufgedrückt.

Bereits mit *Rudolf Welschs* Habilitationsschrift haben seine dort veröffentlichten Forschungsergebnisse Eingang in die österreichische Judikatur gefunden. In anderen Fragen „zierte“ sich *Justitia* etwas länger, schließlich kam sie aber doch nicht umhin, sich in einem verstärkten Senat bei der Problematik „Schadenersatz statt Gewährleistung“ seinen Argumenten zu beugen. Die Aufzählung aller Bereiche, in denen die Lehren *Rudolf Welschs* den Obersten Gerichtshof beeinflusst haben, würde den Rahmen dieses Vorworts sprengen. Um nichts geringer war auch der Einfluss, den *Rudolf Welsch* in seinem akademischen Wirken übte. Generationen angehender Juristen erlernten ihr zivilrechtliches Handwerk mit dem „Grundriss des bürgerlichen Rechts“, der mittlerweile in 12. Auflage zur Marke geworden ist. *Rudolf Welsch* gehört heute zu den angesehensten und bekanntesten Juristen Österreichs und ist weit über die Grenzen des Landes hinaus geschätzt.

Wer *Rudolf Welsch* kennt, weiß, dass sein Herz besonders für die Praxis schlägt. Nicht nur durch unzählige Vorträge und Seminare hat er dies unter Beweis gestellt. Sein Credo, man könne Chirurgie nicht lehren, ohne selbst zu schneiden, hat er auch gelebt: Seine Professorenwürde hinderte ihn nicht daran, sich mehrere Jahre als Konzipient in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei zu verdingen. Auch dem Notariat ist *Rudolf Welsch* seit Jahrzehnten, unter anderem als ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter der Notariatszeitung, verbunden. Schließlich hat die Praxis *Rudolf Welsch* zwei ganz wesentliche Standardkommentierungen zu verdanken. Zum einen seine umfassende und inzwischen in dritter Auflage erschienene Bearbeitung aller erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB im Rummel-Kommentar, zum anderen seine Kommentierung des Produkthaftungsgesetzes, die mittlerweile in zweiter Auflage vorliegt. Damit nicht genug, hat *Rudolf Welsch* den Kommentar zum neuen Gewährleistungsrecht, das auf seine wesentlichen Anregungen zurückgeht, mitverfasst und zuletzt auch die Mitherausgeber-schaft der dritten Auflage des Klang-Kommentars übernommen. Auch für „Notfälle“ steht *Rudolf Welsch* dem Praktiker zur Seite: So geschehen im Jahr 1983 in Form der Monographie „Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten“.

Rudolf Welschs Expertise wird auch vom Gesetzgeber gesucht und geschätzt. So war er ganz maßgebend an legislativen Vorarbeiten zum Erbrechtsänderungsgesetz 1989 sowie an der Gewährleistungsreform des Jahres 2001 und zuletzt auch am Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz 2004 beteiligt.

Zwar ist die Anerkennung in Lehre, Rechtsprechung und Gesetzgebung an sich schon höchste Auszeichnung für Juristen. Damit aber nicht genug: *Rudolf Welschs* Arbeiten wurden bereits in frühen Jahren prämiert. Er erhielt 1967 den Theodor Körner-Preis, 1970 den Kardinal Innitzer-Preis und 1979 den Walther Kastner-Preis.

Zieht an dieser Stelle jemand Zwischenbilanz, der *Rudolf Welser* nicht persönlich kennt, so könnte er meinen, von einem Juristen zu lesen, der nur für die Wissenschaft lebt. Der Schein trügt. *Rudolf Welsers* humorvolle Art und sein Talent, witzige und mitreißende Vorträge zu halten, haben schon sehr früh zur Beschäftigung mit komischen Randerscheinungen der Juristerei geführt. Bereits im Jahr 1983 hat er die Öffentlichkeit mit der Erkenntnis überrascht: „Käsegeruch ist erfahrungsgemäß unangenehm“. So lautet nämlich der Titel des ersten Bandes einer Reihe, in der *Rudolf Welser* kuriose Passagen aus echter Judikatur, Literatur und Gesetzen zusammengetragen hat. Es folgten weitere Ausflüge in die Welt juristischer Komik: „Grammophon ist kein Vorname“ (1985), „Eier können nicht gefangen werden“ (1987), „Um 10 Schilling Hafer für den Amtsschimmel“ (1990), „Hunde riechen nicht ums Eck“ (1992) und „Quatsch wird nicht protokolliert“ (2000). Da offenbar auch *Rudolf Welser* selbst diese Werke als „Recht lustig“ empfunden hat, trägt der bislang letzte Band der Reihe, der 2001 erschienen ist, diesen Titel. Das humorvolle Oeuvre *Rudolf Welsers* wird durch seine Betrachtung „Über Juristen, Kandidaten und Notare“ (1999), seine Neuherausgabe des Werkes von *Pleschner von Eichstett*, „Das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in zierlichen Reimen“ (2000) und seinen Beitrag „Über die Juristen“ in der Festschrift für Peter Doralt (2004) abgerundet, die jeweils auch Muster seiner eigenen Dichtkunst abgeben. Wer keine Gelegenheit hatte, den Humor *Rudolf Welsers* bei seinen zahlreichen Lesungen sowie in Rundfunk und Fernsehen zu erleben, dem ermöglichen zwei bei seinen kabarettistischen Vorträgen aufgenommene Schallplatten und eine CD, das Versäumte nachzuholen.

Rudolf Welsers lebendige, humorvolle Art kommt nicht nur Juristen, sondern auch seiner Familie zugute. Wie gut es *Rudolf Welser* versteht, seine Profession und Privates miteinander zu verbinden, zeigt auch seine Partnerwahl. Seine Frau *Irene* ist nicht kraft Eheschließung, sondern aus eigener Kraft „Frau Professor“, ist sie doch neben ihrem eigentlichen Beruf als Rechtsanwältin in einer großen Wiener Wirtschaftskanzlei seit 2003 die jüngste Honorarprofessorin der Universität Wien. Damit ist sie dem Jubilar nicht nur privat, sondern auch fachlich eine Partnerin, was durch mehrere gemeinsame Publikationen belegt wird. Die Vorliebe *Rudolf Welsers* für die Oper wird durch seine Beiträge in Opernprogrammheften dokumentiert und von seiner 1995 geborenen Tochter *Theresia Franziska* fortgesetzt, die an der Kindersingschule der Wiener Staatsoper aufgenommen wurde und bereits auf der Bühne der Wiener Staatsoper singt.

Am Ende steht der Dank. Dieser gebührt vor allem *Rudolf Welser* selbst für sein jahrzehntelanges Wirken und die stete Förderung seiner Schüler. Dank schulden wir selbstverständlich auch den zahlreichen Autoren dieser Festschrift, der Österreichischen Notariatskammer sowie dem Verlag Manz für die großzügige Unterstützung der Festschrift und ihre Präsentation; und schließlich allen Mitarbeitern, die bei der Herstellung geholfen haben.

Seinen Geburtstag feiert der Jubilar im Kreise zahlreicher Freunde, Kollegen und Schüler sowie seiner Familie. Wir wünschen ihm von ganzem Herzen alles Gute!

Wien, 1. September 2004

Constanze Fischer-Czermak

Andreas Kletečka

Martin Schauer

Wolfgang Zankl

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rudolf Welser zum Geburtstag	V
<i>Christian Alunaru</i> Der Einfluss des ABGB auf das Sachenrecht in den rumänischen Provinzen, hauptsächlich in Siebenbürgen.....	1
<i>Peter Apathy</i> Gesamtrechtsnachfolge und Pfandrechtsbegründung	17
<i>Heinz Barta</i> Zur juristischen Professionalisierung im alten Griechenland – Plädoyer für ein rechtshistorisches Umdenken.....	27
<i>Gerhard Benn-Ibler</i> Anwaltshaftung, Verjährung	55
<i>Kostas E. Beys</i> Zur Haftung des Vermächtnisnehmers gegenüber dem Nachlassgläubiger nach hellenischem Recht	67
<i>Martin Binder</i> Zum Erfordernis des Widerrufsverzichts bei der Schenkung auf den Todesfall.....	77
<i>Eugen Bucher</i> Ein wenig zu Begriff und Geschichte der Gewährleistung in Österreich und anderswo	93
<i>Gottfried Call</i> Gewährleistung und Schadenersatz im Wohnungseigentum – Zur Durchsetzung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln an gemeinschaftlichen Teilen der Wohnungseigentums-Anlage.....	109
<i>Silvia Dullinger</i> Zur Verjährung der Rückforderung überhöhter Kreditzinsen	121

<i>Mustafa Dural</i>	
Kritische Bemerkungen zum Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach dem neuen türkischen Zivilgesetzbuch	135
<i>Bernhard Eccher</i>	
Erbrecht und Erbschaftserwerb nach italienischem Recht	143
<i>Gunter Ertl</i>	
Abtretung von Honorarforderungen und anwaltliche Schweigepflicht	159
<i>Attila Fenyves</i>	
Zum Verhältnis zwischen § 59 Abs 2 und § 67 Abs 1 Satz 1 VersVG in der Haftpflichtversicherung	173
<i>Constanze Fischer-Czermak</i>	
Vereinbarungen nach § 14 Abs 4 und 5 WEG – rechtliche Beurteilung und Verhältnis zum Erwerb des halben Mindestanteils im Erbweg ...	189
<i>Georg Graf</i>	
Eigentumsvorbehalt und kollidierende AGB – Korrektur eines Missverständnisses	205
<i>Eva Grassl-Palten</i>	
§ 5 VersVG: Sicherheit über Vertragsinhalt – Sicherheit durch Vertragsbestand – Überlegungen zu Rechtsfolgen, Telos, systematischer Einordnung und Anwendungsbereich der versicherungsrechtlichen „Billigungsklausel“	219
<i>Michael Gruber</i>	
Erteilungsbereinkommen und Testament	239
<i>Walther Hadding</i>	
Zum Rückforderungsanspruch bei einer „Bürgschaft auf erstes Anfordern“	253
<i>Karl Hempel</i>	
Einstweiliger Rechtsschutz durch Schiedsgerichte – Cui bono?	269
<i>Klaus Hoffmann</i>	
Gedanken eines Praktikers zum österreichischen Erbrecht	285

Hans Hoyer

Erwerb dinglicher Rechte im Vertrauen auf den Grundbuchsstand nur entgeltlich? 295

Christian Huber

Der merkantile Minderwert beim Kfz-Schaden – ein vernachlässigbarer oder vernachlässigter Schadensposten? 303

Peter Jabornegg

Zur Unterscheidung von befristeten und unbefristeten Dauerschuldverhältnissen bei Vereinbarung einer Verlängerungsklausel 335

Brigitta Jud

Privatstiftung und Pflichtteilsdeckung 369

Susanne Kalss

Von den Bankregulativen zu den Allgemeinen Bankbedingungen (ABB 2000) 391

Ioannis Karakostas

Die Entschädigung in Geld für Nichtvermögensschäden im griechischen Recht 413

Georg Kathrein

Heimverträge 425

Ferdinand Kerschner

Vergütungsanspruch wegen Mehraufwands beim Werkvertrag – Überlegungen insbesondere zum Kostenvoranschlag und Kalkulationsirrtum 443

Michael Kilian

Die Weltkulturerbeliste der UNESCO aus völkerrechtlicher und aus nationalstaatlicher Sicht – Zugleich ein Beitrag zu den Reflexwirkungen des so genannten soft law im Völkerrecht. 457

Andreas Kletečka

Haftet der Notar für seinen Substituten? 477

Thomas Klicka

Die Veräußerung der streitverfangenen Sache – ein Plädoyer für die Irrelevanztheorie. 509

<i>Alfred Koller</i>	
Die Konditionssperre von Art 63 Abs 1 OR	523
<i>Andreas Konecny</i>	
Durchsetzung von Rechnungslegungsansprüchen	529
<i>Ernst A. Kramer</i>	
Konsensprobleme im Rahmen des UN-Kaufrechts	539
<i>Heinz Krejci</i>	
Abschied von der falsus-procurator-Haftung nach Art 8 Nr 11 EVHGB	559
<i>Hilmar Krüger</i>	
Zum islamischen Zinsverbot in Vergangenheit und Gegenwart	579
<i>Gabriele Kucsko-Stadlmayer</i>	
Amtshaftung für Universitätsorgane	597
<i>Ján Lazar</i>	
Produkthaftung im Zivilrecht der Slowakischen Republik	617
<i>Brigitta Lurger</i>	
Die Zession im sachenrechtlichen Übertragungssystem des ABGB ...	639
<i>Andrzej Mączyński</i>	
Eigentumsfreiheit als Verfassungsrecht im Lichte der Anschauungen von Stanisław Madeyski	657
<i>Peter Mader</i>	
Pflichtteilsverzicht und Schenkungsanrechnung – Rechtsmissbrauch oder Gesetzesumgehung?	669
<i>Franz Marhold</i>	
Zivilrechtliche Gestaltungsfreiheit und Beitragspflicht in der Sozial- versicherung	685
<i>Heinrich Mayrhofer</i>	
Überlange rechtsgeschäftliche Bindungen des Verbrauchers	695

<i>Erwin Migsch</i>	
Faustpfandprinzip und Publizitätsprinzip – Dargestellt anhand der Verpfändung eines Warenlagers	711
<i>Christian Nowotny</i>	
Spaltungshaftung und Dauerschuldverhältnisse	745
<i>Paul Oberhammer</i>	
Schiedsvereinbarung und § 1016 ABGB	759
<i>Helmuth Ofner</i>	
Informationspflichten des Garanten gemäß Art 6 Abs 2 der Ver- brauchsgüterkaufrichtlinie und § 9b KSchG	779
<i>Peter E. Pieler</i>	
Offene Verwahrung fremden Geldes und Zinsenzahlung – Römisches Reichsrecht und Ägyptische Papyri	797
<i>Willibald Posch</i>	
Zur Globalisierung des Rechts der Kfz-Sicherheit – Der TREAD-Act und seine Folgen für die Automobilindustrie	809
<i>Marcella Prunbauer-Glaser</i>	
Zur Erfassung von Entgeltsansprüchen, insbesondere Schadenersatz- ansprüchen, bei iSd § 1 UWG sittenwidriger Nachahmung	821
<i>Christian Rabl</i>	
Die Konzentration der Gattungsschuld – Eine Relativierung	833
<i>Robert Rebhahn</i>	
Zur neuen Regelung der Verjährung im BGB und zur langen Verjäh- rung von Schadenersatzansprüchen	849
<i>Walter H. Rechberger</i>	
Verbandsklagen, Musterprozesse und „Sammelklagen“ – Möglichkei- ten kollektiven Rechtsschutzes im österreichischen Zivilprozess	871
<i>Alexander Reidinger</i>	
Rechtsprobleme der Garantieabrede im Lichte des neuen Gewährleis- tungsrechtes	889

<i>Rudolf Reischauer</i>	
Ein Plädoyer für die Möglichkeit der außergerichtlichen Wandlung und Minderung (§ 933 ABGB) sowie die Einführung einer allgemeinen Regelung für die Verjährung von Bereicherungsansprüchen (Vorschlag eines § 1490 a in Anlehnung an § 1489 ABGB)	901
<i>Andreas Riedler</i>	
Zum geringfügigen Teilverzug des Versicherungsnehmers nach § 39 a VersVG – zum „richtigen“ Konzept einer „systemwidrigen“ Norm ..	911
<i>Martin Schauer</i>	
Was ist ein notarielles Testament?	919
<i>Elisabeth Scheuba</i>	
Die „Familien-Versorgungsstiftung“ – Eine Wiederbelebung der Familienfideikomnisse?	931
<i>Georgios M. Schinas</i>	
Rechtsansätze bei Sophokles	947
<i>Peter Schlechtriem</i>	
Der Bezugspunkt der Schadenersatzverantwortung des Verkäufers für Sachmängel	975
<i>Walter Schrammel</i>	
„Gewährleistung“ für schlechte Dienste?	985
<i>Kurt Siehr</i>	
Verlust von Ansprüchen auf Herausgabe von Mobilien – Rechtsvergleichendes zum Gutgläubenserwerb	997
<i>Daphne-Ariane Simotta</i>	
Der Tod eines Ehegatten während eines Eheprozesses (§ 460 Z 8 ZPO)	1015
<i>Karl Spielbüchler</i>	
Vererbliche Personalservituten?	1041
<i>Ismet Sungurbey</i>	
Die Entscheidung Nr 1/2 des türkischen Revisionsgerichtes über die Vereinheitlichung der Rechtsprechung betreffend die Scheingeschäfte des Erblassers vom 1. 4. 1974 darf nicht geändert werden	1057

<i>Levente Tattay</i>	
Regelung der Personenrechte in Ungarn	1069
<i>Oskar Tonkli</i>	
Zur Liberalisierung des Mietrechtes seit 1. 7. 2000 Die Wohnrechtsnovelle 2000 – Die Mietrechtsnovelle 2001 – Ansätze zu mehr Privatautonomie im Bereich des Mietrechtes	1083
<i>Spyros N. Troianos</i>	
Auf der Suche nach einem Zivilgesetzbuch – Das Abenteuer des Zivil- rechts im Griechenland des 19. Jahrhunderts.	1095
<i>İlhan Uluşan</i>	
Die tiefe Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft als allgemeiner Schei- dungsgrund im neuen türkischen Zivilgesetzbuch.	1111
<i>Manfred Umlauft</i>	
Fragen und Fragwürdigkeiten im Zusammenhang mit Vereinbarun- gen zwischen Eigentümerpartnern zu Gunsten Dritter gemäß § 14 Abs 4 WEG 2002	1119
<i>Arthur Weilingner</i>	
Zum Anwendungsbereich des geplanten Unternehmensgesetzbuches (UGB-E)	1135
<i>Georg Weißmann</i>	
Drei Fragen zur Reform der Schiedsgerichtsbarkeit – Schiedsrichter- qualifikation, Gültigkeit des Schiedsvertrages, Schiedsrichterhaftung .	1149
<i>Irene Welser</i>	
Teilweise oder vollständige Mangelhaftigkeit? Zur Reichweite der Verbesserungspflicht und Tragung der Kosten der Mangelfeststellung	1169
<i>Georg Wilhelm</i>	
Eine Studie zu Gefahr und Warnpflicht beim Werkmangel	1185
<i>Klaus Woschnak</i>	
Zum Schutz von Grundrechten im Privatrecht durch notarielle Rechts- fürsorge.	1197
<i>Helmut Würth</i>	
Gedanken zur Gewährleistung im Wohnrecht	1217

<i>Wolfgang Zankl</i>	
Entwicklungen im Erbrecht	1233
<i>Wolfgang Zöllner</i>	
Opernregietheater und Vertragserfüllung	1249
Verzeichnis der Schriften des Jubilars	1271
Autorenverzeichnis	1285
Die tiefe Zertüchtung der christlichen Gemeinschaft als allgemeines Schicksal dargestellt in einem türkischen Zivilgesetzbuch	119
Manfred Umlauf	
Fragen und Fragwürdigkeiten im Zusammenhang mit Vermögens- gegen zwischen Eigentümern zu Gunsten Dritter gemäß § 14 Abs 4 WEG 2002	119
Arthur Weßinger	
Zum Anwendungsbereich des geplanten Unternehmensgesetzes (UGB-E)	113
Georg Weßmann	
Drei Fragen zur Reform der Schiedsgerichtsbarkeit – Schiedsrichter- qualifikation, Gültigkeit des Schiedsvertrages, Schiedsgerichtsbarkeit	114
Jane Weßner	
Teilweise oder vollständige Mangelhaftigkeit zur Reichweite der Verbesserungspflicht und Tragung der Kosten der Mangelbeseitigung	11
Georg Weßner	
Eine Studie zu Gefahr und Wartpflicht beim Werkmangel	11
Klaus Weßner	
Zum Schutz von Grundrechten im Privatrecht durch notarielle Rechts- insorge	11
Helmuth Weßner	
Rechtliche Grundlagen der Gewährung im Wohnbau	11